Solidaris

Jahrgang 26 . Ausgabe 2 . Mai 2023

Solidaris Information

Fakten aktuell

4 Nachhaltigkeitsbericht betrifft auch die Governance

7 Transparenzregister: Permanente Aktualisierungspflicht

9 Geldwäsche-Compliance: Sorgfaltspflichten

11 Rechnungslegungsvorschriften nach WVO auch für „andere Leistungsanbieter“

13 Umsatzsteuerliche Organschaft weiterhin auf dem Prüfstand

15 Zuwendungen an eine Tochtergesellschaft als abzugsfähige Spende

17 Allgemeiner Zweckbetrieb einer Beschäftigungsgesellschaft

19 Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen

Beratung aktuell

21 Wirtschaftlichkeitsprüfung eines Outsourcing-Vorhabens am Beispiel einer radiologischen Fachabteilung

25 Hinweisgeberschutz – Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle

27 Solidaris Datenschutz- und E-Learning-Portal

Intern

31 Neuer Geschäftsführer

Seminare

31 Aktuelle Seminare

Impressum

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Jens Thomsen

das Jahr ist bereits vorangeschritten, die deutsche Wirtschaft läuft insgesamt besser als erwartet. Die Bundesregierung hat ihre Wachstumsprognose für das laufende Jahr auf 0,4 % angehoben, insbesondere in Erwartung sinkender Inflationsraten. So geht das Wirtschaftsministerium den vorläufigen Zahlen zufolge für das Jahr 2023 von einer Inflationsrate von 5,9 % aus, 2024 soll sie dann auf 2,7 % fallen.

Am Horizont tun sich jedoch bereits einige weitere Themen auf, die ganze Branchen vor neue Herausforderungen stellen. Insbesondere die Krankenhausbranche steht vor erheblichen Umwälzungen. Mit der Krankenhausreform soll eine nachhaltige Strukturbereinigung der Krankenhauslandschaft herbeigeführt werden. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass drei Viertel der von uns bisher geprüften Krankenhäuser im Geschäftsjahr 2022 deutliche operative Fehlbeträge ausweisen. Auch in den aufgestellten Wirtschaftsplänen der von uns geprüften Krankenhäuser werden für das Jahr 2023 erhebliche operative Fehlbeträge erfasst. Ursächlich hierfür sind die unzureichende Berücksichtigung der Inflation im Bundesbasisfallwert 2023, das unverändert geringere Leistungsvolumen gegenüber dem Jahr 2019 und die unsicheren Forderungen an die Kostenträger aus fehlenden Budgetabschlüssen.

Als ob diese schwierige Gemengelage noch nicht ausreicht, kommt mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung nun noch ein weiteres großes Thema auf Krankenhäuser, aber auch auf andere Branchen zu. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zwar erst ab dem Geschäftsjahr 2025 verpflichtend. Das Thema könnte daher auf den ersten Blick vertagt werden. Aufgrund der Komplexität ist es jedoch sehr ratsam, noch in diesem Geschäftsjahr mit der Implementierung einer Nachhaltigkeitsstrategie zu beginnen.

In diesem Zusammenhang gibt Ihnen eine neue Folge unserer Serie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ab Seite 4 weitere Einblicke in das Thema. Außerdem widmen wir uns in dieser Ausgabe dem nach wie vor aktuellen Themen Compliance und Datenschutz. Ab Seite 7 erfahren Sie, welche Anforderungen an das Compliance- und das Risiko-Management-System mit Blick auf Geldwäsche-Compliance gestellt werden. Informationen zum Hinweisgebersystem und zu ausgelagerten Meldestellen erhalten Sie ab Seite 25. Und ab Seite 27 stellen wir Ihnen unser neues Datenschutz-Portal vor.

Nun aber wünsche ich Ihnen eine gewinnbringende Lektüre. Und Zuversicht für die anstehenden Herausforderungen.

Ihr

Fakten aktuell

Nachhaltigkeitsbericht betrifft auch die Governance

Von Matthias H. Appel und Dr. Christoph Thiesen

Am 5. Januar 2023 ist die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) in Kraft getreten. Zudem wurden bereits am 23. November 2022 die Entwürfe der europäischen Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) veröffentlicht, die voraussichtlich im Juni 2023 als delegierte Rechtsakte von der EU-Kommission verabschiedet werden sollen. Die aktuellen Entwürfe fordern zukünftig unter anderem umfassende Angaben über die nachhaltigen Governance-Faktoren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Rolle der Leitungs- und Aufsichtsorgane näher beleuchtet. Inwieweit können hier bestehende Berichts- und Organisationsstrukturen als Grundlage dienen und was haben Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu beachten?

Governance gewinnt an Bedeutung

Nach den Vorgaben der EU-Kommission rückt das Thema der Corporate Governance stärker in den Fokus der Berichterstattung. Der Lagebericht soll demnach die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie das zugrundeliegende interne Kontroll- und Risikomanagementsystem des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte näher erläutern. In diesem Zusammenhang geben die Berichtsstandards ESRS 2 (General disclosures) und ESRS G1 (Business conduct) unter anderem die verpflichtende Darlegung der folgenden Governance-Faktoren vor:

» Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nach-

haltigkeitsaspekten sowie Angaben über das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Fachwissen

- Beschreibung der Hauptmerkmale der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme in Bezug auf den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Beschlussfassung
- Integration der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
- Angaben zur Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie des Schutzes von Hinweisgebern
- Informationen über Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ausübung des politischen Einflusses bzw. der Lobbytätigkeiten
- Erläuterung über die Pflege und die Qualität der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten des Unternehmens betroffen sind

Eine nähere Betrachtung der aufgeführten Governance-Faktoren zeigt, dass bereits viele nachhaltige Aspekte, unter anderem durch den Corporate Governance Kodex und die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, abgedeckt werden. Die CSRD greift demnach verschiedene Anforderungen an eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung auf, deren Umsetzung nun allerdings erstmalig in vielen Unternehmen systematisch geprüft und offengelegt werden muss. Hierbei wird insbesondere die aktive Begleitung des Aufsichtsgremiums bei der nachhaltigen Unternehmenstransformation stärker in den Fokus gerückt. Sowohl die Vermeidung von Haftungsrisiken und Reputationsschäden als auch die Sicherstellung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens gilt es hierbei zu beachten.

Offenlegungsanforderungen zur Unternehmensführung

Aus Sicht der CSRD muss der Adressat des Lageberichtes die nachhaltigkeitsbezogenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane nachvollziehen können. Hierbei ist unter anderem auf die Expertise sowie auf die Kriterien für die Nominierung und Auswahl der Organmitglieder (z. B. Diversität oder nachhaltigkeitsbezogene Berufserfahrung) einzugehen. Darüber hinaus muss beschrieben werden, wie die Leitungsorgane über Auswirkungen und die Identifizierung wesentlicher Risiken und Chancen angemessen informiert werden. Das Unternehmen legt hierzu eine Liste der Nachhaltigkeitsangelegenheiten (z. B. Strategie, Ziele, Aktionspläne) vor, die von den zuständigen Leitungsorganen im Berichtsjahr behandelt wurden. Hierbei ist anzugeben, ob die behandelten Themen zur Information, Konsultation oder Entscheidung vorgelegt wurden. Die detaillierten Ergebnisse der Diskussionen und Entscheidungen müssen nicht offengelegt werden.

Der ESRS 2 sieht des Weiteren eine Erläuterung der Integration von Nachhaltigkeitsstrategien und -leistungen in das Anreizsystem der Leitungsorgane vor. Es ist anzugeben, für wen diese Richtlinien gelten (z. B. Geschäftsführung, Verwaltung, leitende Angestellte) und ob nachhaltigkeitsbezogene Leistungskennzahlen zugrunde liegen. Damit soll nachvollziehbar sein, inwieweit die Nachhaltigkeitsauswirkungen angemessen gesteuert werden.

Verhinderung und Aufdeckung von Korruption oder Bestechung

Im Hinblick auf die Gestaltung und Einhaltung der Unternehmenskultur sieht der ESRS G1 eine Beschreibung der Mechanismen zur Identifizierung, Meldung und Untersuchung von rechtswidrigen Verstößen (z. B. Schmiergeldzahlungen, Betrug, Annahme von Geschenken) vor. Hierbei ist auch auf die Schutzmaßnahmen für die Meldung von Unregelmäßigkeiten (Schutz von Hinweisgebern) und auf Schulungsmaßnahmen (Anti-Korruptions- und Bestechungsschulungen) sowie auf die Kommunikationskanäle (z. B. spezielle Websites, Flyer) einzugehen. In diesem Zusammenhang müssen vor allem die korruptions- und bestechungsgefährdeten Funktionen (Personen) identifiziert und geschult werden. Zusätzlich muss das Unternehmen über öffentliche Verfahren wegen Korruption sowie über die Anzahl der bestätigten Fälle berichten. Es ist auch darzulegen, ob Verträge mit Geschäftspartnern aufgrund von Verstößen im Zusammenhang mit Korruption gekündigt oder nicht verlängert wurden. Die geforderten Informationen zur Art und zum Umfang der Schulungen können gemäß ESRS G1 AR.8 tabellarisch dargestellt werden.

Lieferantenmanagement rückt in den Fokus

Nach den Vorgaben des ESRS G1 müssen die Unternehmen ihren Beschaffungsprozess darlegen und hierbei die Sicherstellung nachhaltiger Aspekte beschreiben.

Insbesondere das faire Verhalten gegenüber Lieferanten aus dem KMU-Bereich sowie die Auswahlkriterien der Lieferantenwahl werden im Standard hervorgehoben. Die Unternehmen legen demnach offen, nach welchen ethischen, sozialen und ökologischen Standards bzw. standardisierten Beurteilungsverfahren die Lieferanten ausgewählt und die Einhaltung überwacht wird (Mitarbeiterschulung, Einführung eines Lieferantenkodes, Anpassung der Beschaffungsrichtlinie). In diesem Zusammenhang müssen Angaben über die tatsächliche durchschnittliche Laufzeit bis zur Zahlung einer Rechnung und die Anzahl der Gerichtsverfahren wegen verspäteter Zahlungen veröffentlicht werden. Die nähere Betrachtung der Berichtsstandards ESRS 2 und ESRS G1 verdeutlicht, dass hier wesentliche Aspekte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes umgesetzt und im Lagebericht abgebildet werden.

Im Hinblick auf die Umsetzung der angeführten Vorgaben ist es empfehlenswert, vorhandene Beschaffungs- und Korruptionsrichtlinien um die Nachhaltigkeitskriterien zu ergänzen.

Umsetzung der nachhaltigen Governance

Die Analyse der Berichtsstandards verdeutlicht, dass ein Teil der Anforderungen durch bereits vorhandene Instrumente wie den Corporate Governance Kodex oder Beschaffungs- und Compliance-Richtlinien abgedeckt werden.

In einem ersten Schritt sollten daher die vorhandenen Prozessbeschreibungen und Richtlinien gesichtet und mit den Anforderungen der CSRD abgeglichen werden. In einem zweiten Schritt müssen die Aspekte Rolle der Unternehmensorgane, Verhinderung von Korruption und Lieferantenmanagement an die ESG-Vorgaben angepasst werden. Hierbei sind grob folgende Punkte zu beachten:

- Aufsichtsrat und Geschäftsführung müssen das Thema Nachhaltigkeit in die Unternehmensstrategie einbinden und die Umsetzung der Berichterstattung sicherstellen. Bestehende Berichtsprozesse und Besetzungsverfahren (ESG-Expertise) sind zu überprüfen.

- Im Bereich der Korruptionsprävention sollte insbesondere die Art und Form von Schulungsmaßnahmen sowie die Sensibilisierung der Mitarbeiter und Lieferanten überprüft und modifiziert werden. Die Erfassung der Teilnehmer sowie die Durchführung einer Gefährdungsanalyse sind ebenfalls zu berücksichtigen.

- Im Hinblick auf die Lieferanten bietet es sich an, nach einer Wesentlichkeitsanalyse mit den wichtigsten Geschäftspartnern in den Dialog zu treten und eine Verpflichtungserklärung (Code of Conduct) einzuholen. Grundsätzliche Überlegungen aus der Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes können hier einfließen.

Praxis-Hinweis

Die Implementierung der Governance-Faktoren in die Nachhaltigkeitsberichterstattung bedingt eine Überprüfung bestehender Abläufe des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sowie der personellen Zusammensetzung der Leitungs- und Aufsichtsorgane. Insbesondere die Umsetzung nachhaltiger Aspekte erfordert zukünftig entsprechende Kompetenzen und Ressourcen in den Gremien, um die Herausforderungen bewältigen zu können. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken und Reputationsschäden müssen die Unternehmen zeitnah einen laufenden ESG-konformen Überwachungs- und Berichterstattungsprozess implementieren. Hierbei können, soweit schon vorhanden, bestehende Prozesse und Richtlinien (Compliance, Beschaffungsrichtlinie etc.) entsprechend integriert werden.

Matthias H. Appel
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Freiburg
T +49 761 79186-35
m.appel@solidaris.de

Dr. Christoph Thiesen
Wirtschaftsprüfer

Köln
T +49 2203 8997-133
c.thiesen@solidaris.de

Transparenzregister: Permanente Aktualisierungspflicht

Von Thomas Hamprecht und Ulf Werheit

Meldepflichtige Vereinigungen müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten ermitteln, an das Transparenzregister melden und ihre Meldungen auf dem jeweils aktuellen Stand halten. Dass meldepflichtige Veränderungen als solche wahrgenommen und gemeldet werden, ist mittels interner Prozesse (Compliance-Management-System) zu gewährleisten.

Welche Änderungen müssen gemeldet werden?

Meldepflichtig sind personelle Veränderungen bei den tatsächlich oder fiktiv wirtschaftlich Berechtigten und Änderungen von deren meldepflichtigen Daten.

Meldepflichtige personelle Veränderungen können sich insbesondere aus einem Gesellschafterwechsel sowie aus einem Wechsel in der Besetzung gesetzlicher Vertretungsorgane ergeben. Wechselt der Vorstand einer privatrechtlichen Stiftung oder eines eingetragenen Vereins, ist eine neue Liste der wirtschaftlich Berechtigten bzw. fiktiv wirtschaftlich Berechtigten einzureichen. Ferner können meldepflichtige personelle Veränderungen Folge des Abschlusses einer Vereinbarung sein, welche die Möglichkeit, Kontrolle auszuüben, verändert. Hierzu können je nach Kompetenz des Poolführers beispielsweise Stimmbindungsvereinbarungen zählen.

Meldepflichtige personenbezogene Daten tatsächlich oder fiktiv wirtschaftlich Berechtigter können sich insbesondere durch Heirat, Titelerwerb oder -aberkennung, Umzug mit Wohnsitzänderung oder dem Erwerb oder Verlust einer Staatsangehörigkeit ändern. Zieht beispielsweise ein Vorstandsmitglied von Berlin nach München, so ist diese Änderung an das Transparenzregister zu melden. Zieht das Vorstandsmitglied lediglich innerhalb Berlins um, bedarf es keiner Änderungsmitteilung.

Listenprinzip

Jede personelle Veränderung begründet einen neuen Zeitraum. Für jeden neuen Zeitraum ist eine vollständige Liste aller wirtschaftlich Berechtigten einzureichen. Die Mitteilung allein der Veränderung genügt nicht.

Bußgeld bei Säumnis spätestens ab dem 1. Juli 2023

Unterlassene oder verspätete Änderungsmitteilungen können wie verspätete oder unterlassene erstmalige Meldungen mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt bei Leichtfertigkeit bis zu 100 TEUR und bei Vorsatz bis zu 150 TEUR. Im Wiederholungsfall beträgt der Bußgeldrahmen mindestens 1 Mio. EUR. Zum 1. Juli 2023 werden die ausgesetzten Bußgeldvorschriften wieder scharfgeschaltet. Spätestens ab diesem Zeitpunkt drohen jeder Kapitalgesellschaft Bußgelder, die keine, keine aktuelle oder eine fehlerhafte Meldung abgegeben hat.

Bedeutung eines Compliance-Management-Systems

Meldepflichtige Vereinigungen müssen sicherstellen, dass sie meldepflichtige Veränderungen als solche wahrnehmen und melden. Das ist nicht immer trivial. Kann beispielsweise eine Kapitalgesellschaft auf der zweiten oder einer höheren Beteiligungsebene einen mittelbar wirtschaftlich Berechtigten ermitteln, spielen sich diesbezügliche Veränderungen außerhalb des unmittelbaren Wahrnehmungsbereichs der Geschäftsführung der meldepflichtigen Gesellschaft ab. Das Risiko für unterlassene oder auch nur verspätete Meldungen ist erheblich, ebenso das Wiederholungsrisiko. Ein Prozess, der gewährleistet, dass potenziell relevante Veränderungen als solche verbundweit erkannt werden, ist in diesen Fällen obligatorisch. Aber auch in einfach gelagerten Konstellationen ist sicherzustellen, dass Ereignisse, die zu meldepflichtigen Veränderungen führen können, als solche wahrgenommen werden und eine Prüfung und ggf. Meldung erfolgt.

Praxis-Hinweis

Die Solidaris unterstützt meldepflichtige Rechtsträger bei der Ermittlung und Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten sowie bei der internen Konzeption und Umsetzung organisatorischer Zuständigkeiten und Prozesse im Sinne eines systematischen Compliance Managements, die dem Monitoring und der Kommunikation meldepflichtiger Veränderungen dienen. Bitte sprechen Sie uns an.

Thomas Hamprecht, M.B.L.
Rechtsanwalt, zertifizierter Datenschutzbeauftragter (DGIAG-DSB)

Berlin
T +49 30 72382-415
t.hamprecht@solidaris.de

Ulf Werheit
Dipl.-Kfm. (FH), Certified Internal Auditor (CIA), Zertifizierter Compliance Officer (ZCO)

Köln
T +49 2203 8997-119
u.werheit@solidaris.de

Geldwäsche-Compliance: Sorgfaltspflichten

Von Thomas Hamprecht und Ulf Werheit

Das Geldwäschegesetz (GwG) beinhaltet Transparenz- und Sorgfaltspflichten. Über die Transparenzpflichten, insbesondere die Pflicht zur Ermittlung und Meldung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister, haben wir wiederholt berichtet (siehe Seite 7, *Solidaris Information 2/2022*, *Newsletter der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft 2/2022* und *2/2023*). Der vorliegende Beitrag befasst sich indes mit den Sorgfaltspflichten. Mit ihnen auseinandersetzen muss sich, wer aus Sicht des Gesetzgebers einem erhöhten Verstrickungsrisiko in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist. Adressiert werden neben dem Finanz- und Versicherungssektor einschließlich Vermögensverwaltung und Glücksspiel Personen und Gesellschaften, die Handel mit Waren treiben („Güterhändler"), sowie Immobilienmakler, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notare.

Unter welchen Voraussetzungen unterliegen Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft den Sorgfaltspflichten?

Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft können den Sorgfaltspflichten des GwG insbesondere als Güterhändler sowie als Arbeitgeber von Syndizi unterliegen. Güterhändler ist, wer gewerblich Güter veräußert. Der Güterbegriff ist hier weit zu verstehen. Er umfasst jedes handelbare Gut, also auch Wasser, flüssige und gasförmige Energieträger, Strom, Wertpapiere und Immobilien. Gewerblichkeit liegt nicht schon bei der einmaligen Veräußerung alter Einrichtungsgegenstände vor, sehr wohl aber beim regelmäßigen An- und Verkauf von Dienstfahrzeugen als eigenem Geschäftsmodell. Eine Krankenhaus-Servicegesellschaft und eine Energiegesellschaft kommen daher ebenso als Güterhändler in Betracht wie eine Apotheke, unter Umständen ein Pfle-

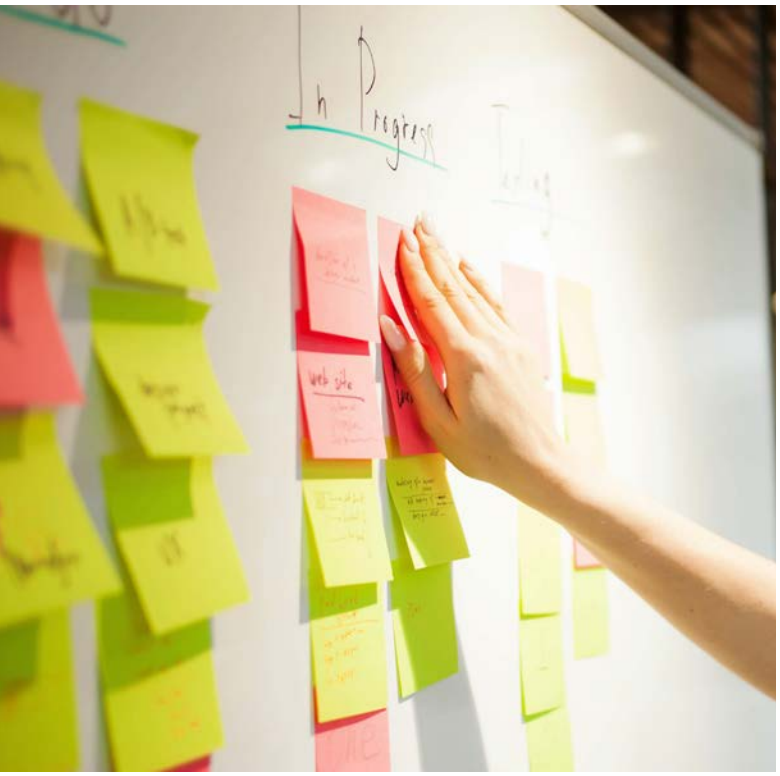

gebetrieb, der bestimmte Artikel zum Verkauf bereitstellt, und eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung.

Da Steuerberater stets und Rechtsanwälte zumindest dann betroffen sind, wenn sie mit einem Kataloggeschäft in Berührung kommen, sind ferner sämtliche Unternehmen betroffen, die einen Syndikussteuerberater oder einen von Kataloggeschäften nicht hinreichend abgeschirmten Syndikusrechtsanwalt beschäftigen. Zu den Kataloggeschäften zählt insbesondere jede Beratung mit Bezug zu Unternehmens-, Finanz- und Immobilientransaktionen, zu Treuhandstrukturen, zur Finanzstrategie sowie zum Steuerrecht. Die einmalige Berührung mit einem solchen Gegenstand löst grundsätzlich sämtliche Pflichten aus (siehe unten).

Ein Krankenhausträger, der seinen Syndikusrechtsanwalt ausschließlich mit arbeitsrechtlichen Angelegenheiten betraut, ist folglich noch halbwegs sicher. Bindet er den Syndikusrechtsanwalt indessen auch nur ein einziges Mal nachweislich in eine steuerrechtliche Angelegenheit oder in eine Immobilien- oder Unternehmenstransaktion ein, schnappt die Regulierungsfalle zu.

Was müssen Verpflichtete bzw. deren Arbeitgeber unternehmen?

Verpflichtete müssen über ein wirksames Risikomanagement in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Das Risikomanagement muss eine Risikoanalyse sowie mehr als zehn gesetzlich definierte interne Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Kunden, Mitarbeiter, Prozesse und Dokumentation beinhalten. Jeder dieser Prozesse kann je nach Ergebnis der Risikoanalyse mehr oder weniger intensiv auszugestalten sein.

Faktoren, die das Risiko erhöhen

Besonders kritisch beurteilt der Gesetzgeber bargeldintensive Geschäfte, den Handel mit hochwertigen Gütern, insbesondere Luxusartikeln, den Umschlag von Kunstgegenständen sowie Immobilien- und Unternehmenstransaktionen, insbesondere wenn ein solches Geschäft von einer politisch exponierten Person oder einem einer solchen Person nahestehenden Auftraggeber ausgeht oder Bezug zu einer als kritisch eingestuften Region aufweist. Auch in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft können risikoerhöhende Faktoren erfüllt sein. Im Gesundheitsbereich kann etwa der Handel mit Zahngold oder hochwertiger Medizintechnik erhöhte Sorgfalt gebieten, im Einzelfall sogar bereits die regelmäßige Ausstattung von Einrichtungen mit Kunstgegenständen.

Praxis-Hinweis

Die Solidaris unterstützt bei der internen Konzeption und Umsetzung organisatorischer Zuständigkeiten und Prozesse im Sinne eines systematischen Compliance Managements. Bitte sprechen Sie uns an.

Thomas Hamprecht, M.B.L.
Rechtsanwalt, zertifizierter Datenschutzbeauftragter (DGIAG-DSB)

Berlin
T +49 30 72382-415
t.hamprecht@solidaris.de

Ulf Werheit
Dipl.-Kfm. (FH), Certified Internal Auditor (CIA), Zertifizierter Compliance Officer (ZCO)

Köln
T +49 2203 8997-119
u.werheit@solidaris.de

Rechnungslegungsvorschriften nach WVO auch für „andere Leistungsanbieter“

Von Jürgen Groteschulte und Roland Krock

Seit Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Jahr 2018 können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungs- bzw. Arbeitsbereich nach den §§ 57 und 58 SGB IX haben, diese auch bei einem sogenannten „anderen Leistungsanbieter“ in Anspruch nehmen. Das BTHG verfolgt damit das Ziel, den Menschen mit Behinderung mehr Wahlmöglichkeiten zu bieten. Auch diese anderen Leistungsanbieter müssen die besonderen Rechnungslegungsvorschriften gemäß § 12 WVO anwenden.

In § 60 SGB IX werden die erleichterten Voraussetzungen für andere Leistungsanbieter geregelt. Diese unterscheiden sich von der klassischen Werkstatt für behinderte Menschen beispielsweise dadurch, dass sie keiner förmlichen Anerkennung bedürfen und weder über eine Mindestplatzzahl noch über die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen müssen.

§ 60 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX schreibt aber vor, dass die Leistungen nach den §§ 57 oder 58 SGB IX ausschließlich in betrieblicher Form mit einem besseren als der in § 9 Abs. 3 WVO für den Berufsbildungsbereich oder für den Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen festgelegten Personalschlüssel erbracht werden sollen. Weiter regelt Absatz 4, dass für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen § 221 SGB IX entsprechend gilt, wonach behinderte Menschen im Arbeitsbereich – so wie bei den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen auch – in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhält zu dem anderen Leistungsanbieter stehen.

Der andere Leistungsanbieter zahlt aus seinem sogenannten Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften an die behinderten Menschen im Berufsbil-

dungsbereich leistet, und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt. Der Steigerungsbetrag bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte.

Die besonderen Rechnungslegungsvorschriften gemäß § 12 WVO gelten auch für andere Leistungsanbieter

Für andere Leistungsanbieter gelten gemäß § 60 Abs. 2 SGB IX darüber hinaus auch die nicht explizit ausgeschlossenen Vorschriften für Werkstätten für behindert Menschen. Diese besonderen Rechnungslegungsvorschriften sind in § 12 der WVO geregelt. Entsprechend muss der andere Leistungsanbieter, ebenso wie die anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert sein. Er hat nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen und eine Betriebsabrechnung in Form einer Kostenstellenrechnung sowie einen Jahresabschluss zu erstellen. Zusätzlich sind das Arbeitsergebnis, seine Zusammensetzung im Einzelnen und seine Verwendung auszuweisen. Die Buchführung, die Betriebsabrechnung und der Jahresabschluss einschließlich der Ermittlung des Arbeitsergebnisses, seiner Zusammensetzung im Einzelnen und seiner Verwendung sind in angemessenen Zeitabständen in der Regel von einer Person zu prüfen, die als Prüfer bei durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Prüfungen des Jahresabschlusses (Abschlussprüfer) juristischer Personen zugelassen ist.

Wie genau die Ermittlung und Verwendung des sogenannten Arbeitsergebnisses zu geschehen hat, ist in den Absätzen 4 und 5 der WVO geregelt. Demnach ist das Arbeitsergebnis die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich der Werkstatt. Die Erträge setzen sich zusammen aus den Umsatzerlösen, Zins- und sonstigen Erträgen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und den von den Rehabilitationsträgern erbrachten Kostensätzen. Das so ermittelte Arbeitsergebnis darf nur für Zwecke der Werkstatt verwendet werden, und zwar für die Zahlung der Arbeitsentgelte an die Beschäftigten (in der Regel im Umfang von mindestens 70 % des Arbeitsergebnisses) und darüber hinaus für die Bildung von Rücklagen, das heißt einer zum Ausgleich von Ertragsschwankungen notwendigen Rücklage (höchstens eines Betrages, der zur Zahlung der Arbeitsentgelte für sechs Monate erforderlich ist) oder einer Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der Werkstatt.

Praxis-Hinweis

Die in der WVO geforderten besonderen Vorschriften zur internen und externen Rechnungslegung, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses sowie der Bildung der Rücklagen nach der WVO, bedürfen einer organisatorischen Ausrichtung des betrieblichen Rechnungswesens speziell auf diese Informationsbedürfnisse. Wenn Sie Fragen dazu haben oder Unterstützung bei der Implementierung der besonderen Anforderung in Ihrem Rechnungswesen benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

Jürgen Groteschulte
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Münster
T +49 251 48204-25
j.groteschulte@bpg-muenster.de

Roland Krock
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Freiburg
T +49 761 79186-19
r.krock@solidaris.de

Umsatzsteuerliche Organschaft weiterhin auf dem Prüfstand

Von Karin Hellwig und Markus Rohwedder

Die steuerlichen Fragen rund um die umsatzsteuerliche Organschaft scheinen kein Ende zu nehmen. Unlängst hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) zugunsten der deutschen Handhabung entschieden, dass der Organträger als einziger Steuerpflichtiger einer umsatzsteuerlichen Organschaft gelten und die Erklärungspflichten für die gesamte Organschaft übernehmen kann (Urteile des EuGH vom 1. Dezember 2022 – C-141/20, C-269/20, siehe *Solidaris Information 1/2023*). In seiner Folgeentscheidung hatte daraufhin der Bundesfinanzhof (BFH) übereinstimmend mit dem EuGH bekräftigt, dass für die finanzielle Eingliederung eine Stimmrechtsmehrheit nicht erforderlich sei; eine Kapitalmehrheit ist aber weiter notwendig, so dass eine reine Organschaft zwischen Schwestergesellschaften ohne Einbeziehung des gemeinsamen Gesellschafters weiterhin ausgeschlossen ist (BFH, Urteil vom 18. Januar 2023 – XI R 29/22). Nun hat der BFH dem EuGH erneut eine Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vorgelegt – und die birgt erhebliche Sprengkraft (EuGH-Vorlage vom 26. Januar 2023 – V R 20/22).

Konkret will der BHF vom EuGH geklärt wissen, ob entgeltliche Leistungen zwischen Mitgliedern einer umsatzsteuerlichen Organschaft gemäß der deutschen Besteuerungspraxis tatsächlich als nicht umsatzsteuerbare Innenleistungen anzusehen sind, oder ob diese Leistungen – wie ein Leistungsaustausch über die Organschaftsgrenze hinweg – der Umsatzsteuer unterliegen.

Bisherige deutsche Regelungen

Nach der bisher unstrittigen Sichtweise stellen entgeltliche Leistungen innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft sogenannte nicht steuerbare Innenleistungen dar. Diese Innenleistungen unterfallen, anders als die umsatzsteuerfreien Leistungen, gar nicht den Regelungen des Umsatzsteuerrechts, sondern scheiden schlicht vollständig aus einer umsatzsteuerlichen Betrachtung aus. Selbst Rechnungen, die beispielsweise von Organgesellschaften an andere Mitglieder der Organschaft gestellt werden, stellen keine Rechnungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne dar, sondern sind vielmehr als interne Abrechnungsbelege zu sehen, die keinerlei umsatzsteuerliche Folgen auslösen, auch wenn auf diesen Belegen ein Umsatzsteuerbetrag offen ausgewiesen wird.

In der gewerblichen Wirtschaft, also für Unternehmen, die regelmäßig umsatzsteuerpflichtige Leistungen an Dritte erbringen, ist die umsatzsteuerliche Organschaft von geringer Bedeutung. Die vom EuGH mit den obengenannten Urteilen vom 1. Dezember 2022 bestätigte Regelung, dass der Organträger die umsatzsteuerliche Deklaration für den gesamten Organkreis übernimmt, führt für diese Unternehmen allenfalls zu einer bürokratischen Erleichterung, da nicht für jede Organgesellschaft eine eigene Umsatzsteuererklärung abgegeben werden muss. Hinsichtlich der Steuerlast führt die Organschaft aber nicht zu einer Erleichterung, da jede der an der Organschaft beteiligten Gesellschaften aufgrund der umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätze auch ohne Organschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre. Eine etwaige Steuerpflicht für Innenumsätze würde daher wegen dieser Vorsteuerabzugsberechtigung neutralisiert.

Gänzlich anders stellt sich dies jedoch im Non-Profit-Sektor dar. Weil in diesem Bereich die Ausgangsleistungen an Dritte, wie etwa Krankenhausbehandlungen, Pflege- und Betreuungsleistungen oder Beratungs- und Bildungsleistungen, regelmäßig von der Umsatzsteuer befreit sind, entfällt auch die Vorsteuerabzugsberechtigung für von anderen Unternehmern erbrachte Vorleistungen. Die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer führt somit zu einer definitiven Kostenbelastung. Die umsatzsteuerliche Organschaft hat daher für steuerbegünstigte Körperschaften den Vorteil, dass insbesondere personalintensive Dienstleistungen, die beispielsweise von Servicegesellschaften im Organkreis erbracht werden, von vornherein nicht mit Umsatzsteuer belastet werden, sondern als Innenleistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Damit kann die so eingesparte Umsatzsteuer die Kosten für die umsatzsteuerfreie Ausgangsleistung nicht belasten.

Nach den EuGH-Urteilen: Sind Organgesellschaften selbständig?

Ein Ausgangspunkt für die neuerliche Vorlage seitens des BFH an den EuGH war die Feststellung des EuGH in seinen Urteilen vom 1. Dezember 2022, dass die Organgesellschaften umsatzsteuerlich trotz ihrer Zugehörigkeit zum umsatzsteuerlichen Organkreis als selbständig anzusehen sind. Welche Rechtswirkung sich aus dieser Feststellung ergeben soll, hatte der EuGH indes nicht weiter ausgeführt.

Nach deutscher nationaler Rechtslage werden Organgesellschaften aber gerade aufgrund ihrer Eingliederung in das Unternehmen des Organträgers aus umsatzsteuerlicher Sicht als nicht selbständig betrachtet – und aus dieser mangelnden umsatzsteuerlichen Selbständigkeit ergibt sich die Nicht-Steuerbarkeit der Innenumsätze. Somit war abzusehen, dass der BFH diesen Punkt dem EuGH noch einmal explizit vorlegen würde.

Als weiterer wichtiger Grund für die Anrufung des EuGH in dieser Frage gilt der Umstand, dass es gerade bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfängern zu Steuerverlusten kommen könnte, da in diesen Fällen wie oben ausgeführt im Vergleich zum Nicht-Organschaftsfall eine Umsatzbesteuerung von Innenleistungen unterbleibt. Der EuGH hatte in einem seiner Urteile vom 1. Dezember 2022 aber darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des Organträgers zum einzigen Steuerpflichtigen voraussetzt, dass diese Bestimmung nicht zur Gefahr von Steuerverlusten führt. In seiner eigenen Beurteilung stellt der BFH entsprechend fest, dass „einiges dafür spricht“, dass Innenumsätze der Umsatzbesteuerung unterliegen – zumal die deutsche nationale Vorschrift (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG), auf welcher die Nichtsteuerbarkeit beruht, bereits 1967, also noch vor der europäischen Harmonisierung des Umsatzsteuerrechts, in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen wurde.

Unter Berücksichtigung der Schlussanträge der Generalanwältin Medina zu den Urteilen des EuGH vom 1. Dezember 2022, in denen sie bereits die Steuerbarkeit von Innenumsätzen konstatiert hat, verdichten sich die Hinweise, dass es künftig zu einer steuerlichen Belastung dieser Umsätze kommen könnte.

Praxis-Hinweis

Sollte der EuGH im aktuellen Vorabentscheidungsverfahren zu dem Ergebnis gelangen, dass auch Innenleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, würde dieser bisherige Steuervorteil für den Non-Profit-Sektor entfallen und die Kosten für umsatzsteuerfreie Leistungen würden sich an vielen Stellen signifikant erhöhen. Es liegt auf der Hand, dass derartige Preissteigerungen viele Folgefragen der Gegenfinanzierung und etwaiger struktureller Gestaltungsmöglichkeiten nach sich ziehen würden. Die lange Geschichte der rechtlichen Überprüfung der umsatzsteuerlichen Organschaft geht somit in eine entscheidende neue Runde – die Entscheidung des EuGH bleibt abzuwarten. Unsere Steuerexperten beraten Sie sehr gerne, wenn Sie dazu Fragen haben.

Karin Hellwig
Steuerberaterin

Köln
+49 2203 8997-115
k.hellwig@solidaris.de

Markus Rohwedder
Steuerberater

Köln
T +49 2203 8997-226
m.rohwedder@solidaris.de

Zuwendungen an eine Tochtergesellschaft als abzugsfähige Spende

Von Dr. Erich Theodor Barzen und Markus Rohwedder

Ein gemeinnütziger Verein kann aus Mitteln seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eine Spende an seine ebenfalls gemeinnützige Tochtergesellschaft leisten und dadurch seine Steuern mindern. Voraussetzung dafür ist, dass die Zuwendung einem Fremdvergleich standhält. Das ist der Fall, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Vorstand auch ohne die Nähebeziehung die Spende geleistet hätte, weil ihm in erster Linie an der Förderung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Spendenempfängers gelegen ist, unabhängig davon, ob es sich um seine Tochtergesellschaft handelt. Aus diesem Grund gab das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 7. Oktober 2022 – 1 K 1264/19 – der Klage eines gemeinnützigen Vereins statt. Die Revision des Finanzamtes wies der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 13. Juli 2022 – I R 52/20 – ab.

Der Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer steuerbegünstigten Körperschaft ist – abgesehen von Zweckbetrieben – steuerpflichtig. Der Gewinn nach Steuer ist von der Körperschaft gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah für satzungsmäßige Zwecke (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb) zu verwenden. Gibt die steuerbegünstigte Körperschaft Mittel aus ihrem ideellen Bereich an eine ebenfalls steuerbegünstigte andere Körperschaft weiter (vgl. § 58 Nr. 1 AO), so erlangt sie dadurch keinen steuerlichen Vorteil. Da sie Überschüsse im ideellen Bereich nicht zu versteuern hat, kann sie ihre Steuerlast auch nicht mindern.

Anders ist es dagegen, wenn die Spende unmittelbar aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geleistet wird. Da die Körperschaft hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs steuerpflichtig ist, führt die Zuwendung

an eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens und verringert damit die Steuer.

Eine solche Zuwendung kann eine verdeckte Einlage sein, die zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten für die Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft führt. In diesem Fall ist der Vorgang ergebnis- und damit auch steuerneutral. Maßgeblich für die Abgrenzung der verdeckten Einlage zur Spende ist der Drittvergleich. Ist die Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, so liegt eine verdeckte Einlage vor. Indiz dafür ist, wenn aus den Mitteln des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs keine weiteren nennenswerten Spenden geleistet werden. Aus diesem Indiz ist jedoch nicht zwingend auf eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis zu schließen.

Sind die Motive der zuwendenden Körperschaft primär altruistischer Natur, so liegt eine Spende vor. Dies ist der Fall, wenn die Körperschaft zuvorderst die steuerbegünstigten Zwecke der Tochter fördern will, ohne dass es auf das Gesellschaftsverhältnis ankommt. Eine solche Motivation bejahte das FG Rheinland-Pfalz im vorliegenden Fall. Denn die satzungsmäßigen Zwecke der Tochter stimmten im Wesentlichen mit denen der Mutter überein, so dass diese Zwecke, nicht aber das Gesellschaftsverhältnis im Vordergrund standen. An diese Tatsachenwürdigung war der BFH gebunden, so dass er die Revision abwies.

Praxis-Hinweis

Fallen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Gewinne an, so ist es steuerlich günstiger, an Körperschaften mit weitgehend gleichen Zwecken zu spenden, als die Mittel dem ideellen Bereich der eigenen Körperschaft zuzuführen. Zu der Gründung einer Tochtergesellschaft oder eines weiteren Vereins mit genau dieser Absicht kann jedoch nicht geraten werden. Das Risiko, dass die Finanzverwaltung darin einen Umgehungstatbestand (§ 42 AO) sieht, ist hoch. Die steuermindernde Wirkung der Spende entfällt dann.

Dr. Erich Theodor Barzen, LL.M., MBA
Rechtsanwalt

München
+49 89 179005-27
e.barzen@solidaris.de

Markus Rohwedder
Steuerberater

Köln
+49 2203 8997-226
m.rohwedder@solidaris.de

Allgemeiner Zweckbetrieb einer Beschäftigungsgesellschaft

Von Elisabeth Kaupp und Roland Krock

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 18. August 2022 – V R 49/19 – (veröffentlicht am 26. Januar 2023) seine eigene Rechtsprechung dahingehend bestätigt, dass entgeltliche Dienstleistungen einer arbeitstherapeutischen Beschäftigungsgesellschaft einen allgemeinen Zweckbetrieb (Zweckbetrieb gemäß § 65 AO) nur dann begründen, wenn die gegenüber ihren Auftraggebern erbrachten Leistungen das ausschließliche Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks sind.

Sachverhalt

Klägerin und Revisionsbeklagte ist eine GmbH, die ein auf Mietwäsche spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen betreibt. Die Revisionsklägerin und Beigeladene ist eine wegen Förderung des Wohlfahrtswesens als gemeinnützig anerkannte GmbH (im Folgenden: gemeinnützige GmbH). Sie betrieb in den Streitjahren 2012 und 2013 unter anderem eine Großwäscherei zur Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen mit besonderen Einschränkungen und von Menschen mit Behinderung. Sie ist überdies alleinige Gesellschafterin der A-GmbH und der B-gGmbH und bot zusammen mit ihren beiden Tochtergesellschaften maßgeschneiderte Leistungspakete an.

Die gemeinnützige GmbH erklärte die Großwäscherei als allgemeinen Zweckbetrieb. Das Finanzamt folgte dieser Auffassung und nahm die Veranlagung entsprechend vor. Die Klägerin beantragte beim Finanzamt erfolglos, die steuerliche Veranlagung der gemeinnützigen GmbH zu ändern, weil die Wäscherei als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen sei. Ihren Einspruch gegen die Ablehnung ihrer Änderungsanträge wies das Finanzamt als unbegründet zurück, da die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb nach § 65 AO vorlägen. Mit der hiergegen erhobenen Konkurrentenklage beantragte die Klägerin, die Steuerfestsetzungen für die Jahre 2012 und 2013 der gemeinnützigen GmbH dahingehend zu ändern, dass der Wäschereibetrieb als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt wird.

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf gab der Klage mit Urteil vom 3. September 2019 – 6 K 3315/17 K, G – statt und begründete dies wie folgt: Die gemeinnützige GmbH habe in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen jeweils Gewinne erwirtschaftet, die ihren konkreten Finanzierungsbedarf überstiegen. Daher sei bezugnehmend auf das BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 – IV C 4 – S 0185/14/10002 :001 – widerlegbar von einer zweckbetriebsschädlichen Absicht der GmbH auszugehen, den Zweckbetrieb des Erwerbs wegen auszuüben. Zudem führe das enge Zusammenwirken der gemeinnützigen GmbH mit der A-GmbH, der gewerblichen Tochtergesellschaft, dazu, dass die Gewerblichkeit der Tochtergesellschaft auf die gemeinnützige GmbH abfärbe.

Die gemeinnützige GmbH wendete sich hiergegen mit der Revision. Sie legte insbesondere dar, dass die Entscheidung des FG rechtsfehlerhaft sei, weil die Höhe des ausgewiesenen Gewinns ein ungeeigneter Maßstab für eine gemeinnützigkeitsrechtliche Bewertung sei. Ihre Zusammenarbeit mit der gewerblich tätigen Tochtergesellschaft führe nicht zu einer gemeinnützigkeitsschädlichen Abfärbung. Darüber hinaus sei die Besteuerung der Wäscherei zutreffend erfolgt, da die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb nach § 65 AO erfüllt seien.

Zulässigkeit der Konkurrentenklage

Der BFH bejahte die Zulässigkeit der Konkurrentenklage, weil die Klägerin ein Konkurrenzverhältnis sowie die Wettbewerbsrelevanz der Nichtbesteuerung schlüssig darlegen konnte. Hierzu hatte die Klägerin insbesondere vorgetragen, dass die gemeinnützige GmbH in demselben Einzugsbereich faktisch denselben Kundenkreis (Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime) bediente und auch von der Klägerin diverse Großkunden abwerben konnte, was diese auf niedrigere Preise aufgrund der steuerlichen Begünstigung zurückführte. Auch aus den Lageberichten der gemeinnützigen GmbH ging hervor, dass zwischen ihr und der Klägerin ein Verdrängungswettbewerb stattfinde.

Begründetheit der Revision

Die Revision der gemeinnützigen GmbH ist aus Sicht des BFH begründet. Das FG habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass der Zweckbetrieb nach § 65 AO bereits deshalb zu verneinen sei, weil in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen erhebliche Gewinne erzielt wurden. Das vom FG angeführte BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 betreffe aber die Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO und die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Wohlfahrtspflege „nicht des Erwerbs wegen" ausgeübt wird. Die Lesart des BMF-Schreibens durch das FG und die Übertragung der Einschränkungen der Zweckbetriebe nach § 66 AO auf die Zweckbetriebe nach § 65 AO seien unzutreffend.

Für das Vorliegen eines Zweckbetriebs gemäß § 65 AO sei vielmehr erforderlich, dass der Betrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen. Nach ständiger Rechtsprechung verlange dies, dass der Zweckbetrieb mit den ihn begründenden Tätigkeiten und nicht nur mit den durch ihn erzielten Einnahmen unmittelbar der Verwirklichung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes dient. Hierzu bedürfe es einer Gesamtwürdigung der Betätigung. Diese Prüfung habe das FG nicht vorgenommen.

Auch die Hilfsbegründung des FG, dass die Gewerblichkeit der Tochtergesellschaft auf die gemeinnützige GmbH abfärbe und damit der Zweckbetriebseigenschaft entgegenstehe, sei unzutreffend. Ein Zusammenhang mit den in § 65 AO genannten Kriterien sei nicht ersichtlich.

Keine Spruchreife: Prüfung der Voraussetzungen des § 65 AO erforderlich

Der BFH hat die Sache daher mangels Spruchreife zurück an das FG verwiesen. Dieses hat nun zu prüfen, inwiefern die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb nach § 65 AO unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung vorliegen. Entsprechend dem BFH-Urteil vom 13. Juni 2012 – I R 71/11 – ist bei Lohnaufträgen einer arbeitstherapeutischen Beschäftigungsgesellschaft ein Zweckbetrieb nur dann zu bejahen, wenn die gegenüber den Auftraggebern erbrachten Leistungen das ausschließliche Ergebnis der Arbeitstherapie sind und somit notwendige Folge der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks. Ein unvermeidbarer Wettbewerb liegt nicht mehr vor, wenn die Marktteilnahme den für die Integrationsarbeit notwendigen Umfang überschreitet.

Praxis-Hinweis

Die Entscheidung des BFH ist begrüßenswert, da sie klarstellt, dass die Einschränkungen hinsichtlich der Gewinnhöhe bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (Zweckbetriebe nach § 66 AO) nicht auf andere Zweckbetriebe übertragen werden können. Auch dass der BFH in seiner Entscheidung verneint hat, dass das Zusammenwirken einer steuerbegünstigten Körperschaft mit einer gewerblichen Tochtergesellschaft zur Abfärbung der Gewerblichkeit der Tochtergesellschaft führt und dies der Steuerbegünstigung der Muttergesellschaft entgegenstehe, ist erfreulich. Das Urteil des FG Düsseldorf hatte in Bezug auf die vorgenannten Punkte für Unsicherheit gesorgt.

Wird von einer steuerbegünstigten Körperschaft eine Tätigkeit als Zweckbetrieb nach § 65 AO geführt, sollte ein möglicher Wettbewerb mit gewerblichen Anbietern analysiert und beurteilt werden. Es sollte sichergestellt sein, dass der Zweckbetrieb nach § 65 AO der Rechtsprechung des BFH standhält.

Elisabeth Kaupp
Steuerberaterin

Freiburg
T +49 761 79186-39
e.kaupp@solidaris.de

Roland Krock
Vereidigter Buchprüfer,
Steuerberater

Freiburg
T +49 761 79186-19
r.krock@solidaris.de

Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen

Von Max Hoffmann und Marlene Plewe

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde § 12 UStG um einen neuen Absatz 3 zur Anwendung eines Nullsteuersatzes ergänzt, der am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Mit BMF-Schreiben vom 27. Februar 2023 – III C 2 -S 7220/22/10002 :010 – wurde erläuternd auch der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst und insbesondere um einen Abschnitt 12.18 „Nullsteuersatz für bestimmte Photovoltaikanlagen" ergänzt.

Nach der gesetzgeberischen Intention soll der Nullsteuersatz insbesondere für kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) einen Beitrag zur Entbürokratisierung leisten. Daneben sieht die Neuregelung aber auch einen Anwendungsbereich für die Installation von PV-Anlagen auf oder in der Nähe von öffentlichen und dem Gemeinwohl dienenden Gebäuden vor.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind als öffentliche und andere Gebäude, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, solche anzusehen, die für steuerfreie Umsätze i. S. d. § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25, 27 und 29 UStG sowie für Umsätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG oder für hoheitliche oder ideelle Tätigkeiten genutzt werden. Soweit das betreffende Gebäude sowohl für die obengenannten begünstigten Zwecke als auch für nicht begünstigte Zwecke verwendet wird, sollen die Voraussetzungen für ein begünstigtes Gebäude regelmäßig erfüllt sein.

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 UStG ermäßigt sich die Steuer auf 0 Prozent für die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer PV-Anlage, einschließlich der für den Betrieb der Anlage wesentlichen Komponenten

und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten darüber hinaus auch als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW beträgt bzw. betragen wird. Die Grenze von 30 kW ist einheitenbezogen zu prüfen.

Neben der Lieferung unterliegen ebenfalls die Einfuhr, der innergemeinschaftliche Erwerb sowie die Installation dem Nullsteuersatz, solange es sich um begünstigte Solarmodule, Speicher oder wesentliche Komponenten i. S. d. § 12 Absatz 3 Nr. 1 UStG handelt.

Bei Lieferung eines Gegenstands zum Nullsteuersatzes, bei dessen Erwerb eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug bestand, stellt dies keine Änderung der Verhältnisse i. S. d. § 15a UStG dar, so dass es zu keiner Berichtigung des Vorsteuerabzugs kommt.

Für die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung entscheidend und nicht der Zeitpunkt der Auftragserteilung oder Rechnungsstellung.

Bei Erwerb einer PV-Anlage ab dem 1. Januar 2023 unter Anwendung des Nullsteuersatzes ist mangels Steueranfalls somit grundsätzlich kein Vorsteuerabzug möglich. Ebenfalls liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG nicht mehr vor, so dass keine Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe bei privater Nutzung erfolgt. Das Gleiche gilt für die vollständige Entnahme des gesamten Gegenstandes, sofern zukünftig voraussichtlich mehr als 90 % für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden, sowie für die unentgeltliche Zuwendung einer PV-Anlage bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2023. Diese unentgeltliche Wertabgabe unterliegt nach § 12 Abs. 3 UStG dem Nullsteuersatz. Zu beachten ist, dass eine Teilentnahme nicht möglich ist.

Im Übrigen stellt die spätere Entnahme eine unentgeltliche Wertabgabe dar, sofern beim Erwerb des Gegenstandes ganz oder teilweise eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorlag. Auch der dezentral verbrauchte Strom unterliegt dann weiterhin der Wertabgabenbesteuerung.

Grundsätzlich hat der leistende Unternehmer die Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendbarkeit des Nullsteuersatzes nachzuweisen. Der Nachweis kann bereits dadurch erbracht werden, dass zum Beispiel der Erwerber gegenüber dem leistenden Unternehmer erklärt, dass die PV-Anlage auf oder in der Nähe von einem begünstigten Gebäude betrieben wird.

Ergänzend wird festgehalten, dass der Verkauf oder die unentgeltliche Übereignung einer PV-Anlage durch einen umsatzsteuerlichen Unternehmer, welcher die Anlage zuvor betrieben hat, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1a UStG erfüllt und somit als nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen zu werten ist.

Max Hoffmann, M.Sc.
Steuerberater

Köln
+49 2203 8997-375
m.hoffmann@solidaris.de

Marlene Plewe, B.A

Würzburg
T +49 931 3041809-0
m.plewe@solidaris.de

Beratung aktuell

Wirtschaftlichkeitsprüfung eines Outsourcing-Vorhabens am Beispiel einer radiologischen Fachabteilung

Von Maren Rombach und Dr. Rolf Syben

Die Breite des Angebots radiologischer Leistungen eines Krankenhauses ist generell durch das Portfolio des Krankenhauses festgelegt. Für den wirtschaftlichen Betrieb ist die Radiologie aber auf eine kontinuierliche hohe Auslastung angewiesen, die durch den Krankenhausbetrieb allein häufig nicht zu gewährleisten ist. Zudem fehlt zumeist eine ambulante kassenärztliche Zulassung. Hierdurch wird der Umfang ergänzender, gut planbarer ambulanter Leistungen beschränkt und nicht selten werden diagnostische radiologische Leistungen im Kontext von Indikationssprechstunden ohne Entgelt durchgeführt. Vor diesem Hintergrund ist es zu verstehen, dass viele Krankenhausstandorte nicht mehr über eine eigene Radiologie verfügen. Von 1.065 Krankenhausstandorten mit einer Notfallstufe (GBA) I-III verfügten 2020 nur 525 über eine ausgewiesene Radiologie. Für viele ist das Outsourcing der Radiologie an eine niedergelassene Praxis eine attraktive Möglichkeit, Kosten zu sparen und gleichzeitig eine refinanzierte ambulante Leistungserbringung mit zusätzlicher Auslastung zu ermöglichen.

Die Radiologie nimmt als Fachdisziplin in der akutstationären Versorgung eine essenzielle Funktion ein, die deutlich über die Erstellung und Befundung von Bildern hinausgeht. Sie ist Leistungsträger verschiedenster invasiver Eingriffe und entscheidet entsprechend der Röntgenverordnung als Dienstleister formal selbständig über die zur Diagnostik notwendigen Methode. Ferner kommt ihr häufig eine bedeutende kommunikative und koordinative Funktion beispielsweise im Rahmen von Röntgenbesprechungen und Tumorkonferenzen zu. Der verlässliche Betrieb einer solchen Fachabteilung geht mit einer hohen Personalvorhaltung und einer kostenintensiven apparativen Infrastruktur einher. Beide Faktoren stellen unter den Rahmenbedingungen des Fachkräftemangels und dem allgemeinen finanziellen Mangel eine große Hürde dar.

Vorteile und Risiken des Outsourcings

Die Vorteile, mit denen externe Leistungsanbieter werben und die für ein Outsourcing der hauseigenen Radiologie sprechen, erscheinen verlockend:

- **Flexibilität** durch Unabhängigkeit von festen Arbeitszeiten und Personalkapazitäten.
- **Qualitätssteigerung**, sofern die Ausgliederung der Radiologie an einen externen Dienstleister erfolgt, der auf bestimmte radiologische Verfahren spezialisiert ist und zusätzliche Expertise einbringt.
- **Kostenreduktion**, da das Krankenhaus keine eigenen Räumlichkeiten und keine entsprechende apparative Infrastruktur vorhalten muss.

Allerdings sind auch mögliche Nachteile und Risiken eines Outsourcings zu bedenken. Die Flexibilität einerseits birgt anderseits das Risiko einer Abhängigkeit, da ein Kontrollverlust über die Leistungserbringung eintritt. Eine Rückabwicklung oder ein Anbieterwechsel selbst nach Ende vertraglicher Bindungsfristen ist oft nur mit sehr großem Aufwand möglich.

Auch eine vermeintliche Qualitätssteigerung bedarf einer sorgfältigen Prüfung der bisherigen Leistungstiefe, der Ausstattungsmerkmale und der zukünftig zu erwartenden Qualitätskriterien. Es besteht die Gefahr, dass die Qualität der radiologischen Leistungen sinkt, wenn sie von externen Dienstleistern erbracht werden, insbesondere wenn diese nicht ausreichend qualifiziert sind oder die notwendigen und bisher erbrachten Standards nicht einhalten, weil beispielsweise das vereinbarte Preissystem dazu keine Anreize vorsieht. Die Qualitätsmerkmale der gängigen Schnittbildverfahren können zum Beispiel durch die Dicke der Schnittebenen stark variieren und sind in der Auflösung wesentlich von der apparativen Ausstattung und der angewandten Software abhängig. Nur eine ausreichende Detailliertheit der Leistungsbeschreibung sichert hier eine hinreichende Qualität der Dienstleistung. Damit langfristig eine hohe Qualität sichergestellt werden kann, sollte zudem bereits im Vorfeld einer Kooperation der Umgang mit Innovationen und neuen Technologien vereinbart werden.

Des Weiteren gilt es insbesondere die Wirtschaftlichkeit detailliert zu prüfen, denn obwohl die Ausgliederung der Radiologie augenscheinlich dazu beitragen kann, die Kosten zu reduzieren, kann es in manchen Fällen auch teurer werden, die Leistungen von externen Dienstleistern zu beziehen. Gründe dafür können der Wegfall von Einkünften aus radiologischer Einzelleistungsvergütung, aber auch die zukünftigen Vergütungsmodalitäten sein, die für die Kernleistungen in der Regel festgelegte (teils auch gestaffelte) Sätze vorsehen. Es gilt seitens des Krankenhauses genau abzuwägen, welche Leistungen inklusive verbundener Erlöse komplett abgetreten und welche gegen Entgelt beauftragt werden sollen. Auch bedarf es eines vertraglich abgesicherten Konzepts für die Einführung und die Bepreisung von Innovationen sowie einer wirtschaftlichen Mengensteuerung, die nach dem Outsourcing nicht mehr über interne Budgetierung durch das Management erfolgen können. Zusatzleistungen wie zum Beispiel die Organisation von Röntgenbesprechungen, Zweitbefundungen, Strahlenschutzunterweisungen, Zertifizierungen oder Anfahrtskosten gehören ebenfalls als Leistung definiert und bewertet.

Wirtschaftlichkeitsanalyse ist zentral

Es ist wichtig, dass Krankenhäuser bei der Entscheidung für oder gegen die Ausgliederung der Radiologie alle Kosten sorgfältig kalkulieren und sicherstellen, dass die Entscheidung wirtschaftlich sinnvoll ist oder, sofern andere Vorteile überwiegen, zumindest langfristig getragen werden kann. Daher empfehlen wir, die Abwägung eines solchen Vorgehens von externen, medizinstrategisch erfahrenen Experten mit der gebotenen Neutralität über die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse begleiten zu lassen.

Essenzieller Bestandteil einer solchen Wirtschaftlichkeitsanalyse ist die differenzierte Auswertung der Datensätze des Radiologie-Informations-Systems (RIS). Dabei handelt es sich um elektronische Datenbanken, die in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen verwendet werden, um die radiologischen Leistungen und Untersuchungen zu verwalten. Sie enthalten Informationen wie Untersuchungstermine, Berichte von

radiologischen Untersuchungen sowie Leistungs-, Rechnungs- und Abrechnungsdaten.

Durch die Analyse können wichtige Informationen gewonnen werden, zum Beispiel wie viele Untersuchungen pro Zeitraum durchgeführt wurden, wie lange sie dauerten und welche Kosten angefallen sind. Auf diese Weise können Schwachstellen der aktuellen Leistungserbringung identifiziert und Verbesserungspotenziale aufgezeigt sowie Vergleiche mit externen Vergütungsvarianten vorgenommen werden. In Kombination mit der Analyse der stationären und ambulanten Leistungsdaten des Krankenhauses können zudem durch Demografie und Ambulantisierung bedingte Veränderungen der zukünftigen radiologischen Leistungsintensität abgeschätzt werden.

Juristische Prüfung des Kooperationsvertrags

Neben der Wirtschaftlichkeitsbewertung erachten wir es ebenfalls als nutzenstiftend, den Kooperationsvertrag, der die individuellen Vereinbarungen und Bedürfnissen der beteiligten Parteien für eine zukünftige Zusammenarbeit regelt, einer externen juristischen Prüfung zu unterziehen. Es ist es wichtig, dass der Vertrag sorgfältig formuliert wird und alle wesentlichen Aspekte abgedeckt, um die Zusammenarbeit reibungslos und transparent zu gestalten. Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere:

- **Dauer des Vertrags:** Der Kooperationsvertrag muss Angaben über seine Gültigkeit enthalten und festlegen, unter welchen Bedingungen er verlängert oder gekündigt werden kann.

- **Leistungen:** Der Vertrag muss festlegen, welche radiologischen Leistungen zu welchen Tageszeiten verlässlich bezogen und welche komplett inklusive der Erlöse abgetreten werden. Er regelt die Terminierung bei Überweisungen hinsichtlich des Prozesses und der Latenz sowie den Umgang mit Innovationen.

- **Vergütung:** Der Vertrag muss Regelungen darüber enthalten, wie die Leistungen vergütet werden, welche leistungsunabhängigen Kosten entstehen, wie Preisanpassungen erfolgen und wie neue Leistungen bepreist werden.

- **Anwesenheit:** Es ist im Vertrag festzulegen, wann ärztliches und technisches Personal anwesend sein müssen, ob Rufdienst geschuldet ist und mit welcher Latenz Präsenz im Rufdienst zu gewährleisten ist.

- **Einhaltung von Standards und Vorschriften:** Der Vertrag muss Regelungen darüber enthalten, welche Anforderungen und Vorgaben im Hinblick auf Krankenhausplanung, Krankenhausfinanzierung, Vertragsarztrecht, Qualitätsmanagement, Datenschutz, Röntgenverordnung und Arbeitssicherheit eingehalten werden müssen und wie dies nachzuweisen ist.

- **Haftung:** Der Vertrag sollte festlegen, wer haftet, falls es bei der Erbringung der Leistungen zu Schäden kommt.

Praxis-Hinweis

Schlussendlich sollte die Entscheidung über die Ausgliederung eines medizinischen Kernleistungsbereiches wie der Radiologie nicht allein unter wirtschaftlichen, sondern wesentlich auch unter strategischen Gesichtspunkten getroffen werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass im Kontext der Krankenhausplanung oder der anstehenden Krankenhausfinanzierungsreform bestimmte spezialisiertere Leistungssegmente oder Anteile der Refinanzierung von Vorhaltekosten nur mit einem hauseigenen radiologischen Institut möglich sind. Solche Unwägbarkeiten sollten in streng regulierten Märkten, wie es der Krankenhausbereich ist, immer mitbedacht werden.

Maren Rombach, M.A.

Köln
T +49 2203 8997-148
m.rombach@solidaris.de

Dr. med. Rolf Syben, MBE

Köln
T +49 2203 8997-374
r.syben@solidaris.de

Hinweisgeberschutz – Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle

Von Alexander Gottwald und Ulf Werheit

Auch wenn das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) am 10. Februar 2023 zunächst keine Zustimmung im Bundesrat gefunden hat, ist davon auszugehen, dass das Gesetzgebungsverfahren in allernächster Zeit abgeschlossen werden wird. Damit wird für viele Unternehmen die Einrichtung einer internen Meldestelle zur Pflicht.

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Das HinSchG wurde am 16. Dezember 2022 vom Bundestag verabschiedet. In seiner Sitzung am 10. Februar 2023 hat der Bundesrat dem Gesetz nicht zugestimmt. Am 17. März 2023 wurde eine überarbeitete Fassung des HinSchG in erster Lesung im Bundestag behandelt. Der neue Entwurf nimmt im Wesentlichen das vom Bundestag am 16. Dezember 2022 beschlossene Gesetz wieder auf, verzichtet jedoch auf die zustimmungspflichtige Änderung des Beamtengesetzes, die erforderlich ist, um insbesondere auch Landesbeamten Hinweise nach dem HinSchG zu ermöglichen. Der zustimmungspflichtige Teil soll in einem ergänzenden Gesetz verabschiedet werden.

Die Umsetzung der Regelungen zum Schutz von Hinweisgebern gemäß EU-Whistleblower-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937) in nationales Recht befindet sich somit auf der Zielgeraden. Eine exakte Terminierung ist derzeit jedoch noch nicht möglich, da die abschließende Lesung und Beschlussfassung im Bundestag am 30. März 2023 ausgesetzt wurde.

Ziele des Hinweisgeberschutzgesetzes

Auf nationaler Ebene existiert bisher kein ausreichender Schutz von Hinweisgebern. Mit dem HinSchG soll sichergestellt werden, dass Personen, im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden, bei Bekanntwerden ihres Hinweises keinen Repressalien ausgesetzt sind und ihnen keine Nachteile entstehen. Deshalb schützt das HinSchG folgende Gruppen:

- Hinweisgeber
- Personen, die den Hinweisgeber unterstützen
- Personen, die Gegenstand einer Meldung sind
- Sonstige Personen, die von der Meldung betroffen sind

Zu den Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis über Verstöße erlangen können, gehören Arbeitnehmer, Beamte, Selbständige und Anteilseigner, aber auch Externe, wie zum Beispiel Beschäftigte von Zulieferern oder Geschäftspartnern.

In den Anwendungsbereich des HinSchG sollen sowohl Verstöße gegen nationales Recht wie Strafvorschriften und bußgeldbewehrte Verstöße, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten dient, als auch Verstöße gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union fallen.

An welche Stellen können Hinweisgeber Meldungen abgeben?

Grundsätzlich besteht die Wahlmöglichkeit zwischen der Kontaktaufnahme zu einer internen Meldestelle des Unternehmens oder einer externen Meldestelle der Behörden. Laut Gesetzgeber sollen jedoch Anreize geschaffen werden, dass sich Hinweisgeber zunächst an die interne Meldestelle wenden.

Welche Anforderungen stellt das HinSchG an eine interne Meldestelle?

Meldekanäle sind so zu gestalten, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldung zuständigen sowie die bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben. Dabei ist sicherzustellen, dass keine unberechtigten Personen Zugriff auf die Identität des Hinweisgebers oder den Hinweis selbst erhalten. Ein technischer Meldekanal muss Meldungen in mündlicher oder schriftlicher Form ermöglichen. Auf Ersuchen des Hinweisgebers muss innerhalb einer angemessenen Zeit auch eine persönliche

Zusammenkunft ermöglicht werden. Personen, die Tätigkeiten für eine interne Meldestelle übernehmen, sollten in der Ausübung dieser Tätigkeit unabhängig sein. Sie dürfen jedoch parallel andere Aufgaben und Pflichten ausüben. Allerdings ist hierbei besonders auf Interessenskonflikte aus der Kombination von Tätigkeiten zu achten. Zudem müssen sie über die nötige Fachkunde verfügen, um Gespräche mit Hinweisgebern führen und die Glaubwürdigkeit des Hinweisgebers bewerten zu können.

Welche Unternehmen betrifft das HinSchG?

Der Begriff Beschäftigungsgeber wurde vom Gesetzgeber weit gefasst. Hierzu gehören: juristische Personen des Privatrechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften und sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen. Darüber hinaus gehören auch Anstalten, öffentlich-rechtliche Stiftungen, die evangelische und die katholische Kirche mit ihren Kirchengemeinden sowie sonstige Religionsgemeinschaften zum Anwendungsbereich.

Wen trifft die Verpflichtung voraussichtlich ab wann?

Beschäftigungsgeber mit mehr als 250 Mitarbeitern werden voraussichtlich sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet, Beschäftigungsgeber mit mehr als 50 und bis zu 249 Mitarbeitern voraussichtlich ab Ende des Jahres 2023.

Besteht die Möglichkeit zur Auslagerung der internen Meldestelle?

Der Gesetzgeber hat den Betrieb der internen Meldestelle durch Dritte im Rahmen einer Auslagerung bewusst zugelassen, weil in kleineren und mittleren Unternehmen möglicherweise die notwendige Fachkunde nicht vorhanden oder die Gefahr von Interessenskonflikten zu groß ist. Zudem könnte das Aufkommen von Hinweisen unter Umständen sehr gering sein, wenn Arbeitskollegen die interne Meldestelle abbilden. Als externe Dritte kommen Berater, Prüfer, Gewerkschafts- oder Arbeitnehmervertreter in Frage. Zu den größten Vorteilen einer Auslagerung zählen die größere organisatorische Unabhängigkeit der Personen, die mit der Bearbeitung von Hinweisen befasst sind. Dies stärkt das Vertrauen der potenziellen Hinweisgeber in die ausgelagerte interne Meldestelle und senkt unter Umständen die Hemmschwelle zur Abgabe eines Hinweises. Zudem können im Rahmen der Auslagerung in der Regel technische Lösungen zur Abbildung des internen Meldeverfahrens in Kombination mit dem Betrieb der Meldestelle beauftragt werden.

Praxis-Hinweis

Die Solidaris unterstützt Unternehmen bei der Einrichtung eines technischen Hinweisgebersystems auf Basis einer IT-Lösung und bei der Inbetriebnahme einer internen Meldestelle. Beide Dienstleistungen bieten wir auch im Rahmen der ausgelagerten internen Meldestelle aus einer Hand an. Auf diese Weise erfüllen Sie die rechtlichen Anforderungen des HinSchG kurzfristig und vollumfänglich. Bitte sprechen Sie uns an.

Alexander Gottwald
Rechtsanwalt, Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)

Münster
T +49 251 48261-173
a.gottwald@solidaris.de

Ulf Werheit
Dipl.-Kfm. (FH), Certified Internal Auditor (CIA), Zertifizierter Compliance Officer (ZCO)

Köln
T +49 2203 8997-119
u.werheit@solidaris.de

Solidaris Datenschutz- und E-Learning-Portal

Von Chris Brauckmann und Alexander Gottwald

Die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes ist für Unternehmen zur Verhinderung von Haftungsrisiken und Ansehensverlust in der Öffentlichkeit zu einer Pflichtaufgabe geworden. Die zentrale Vorgabe des Datenschutzes ist die Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, § 7 Abs. 2 KDG, § 5 Abs. 2 DSG-EKD), wonach der sogenannte Verantwortliche für die Einhaltung des Datenschutzes in seiner Organisation die Verantwortung trägt. Aus dieser Verantwortung ergibt sich die Organisationspflicht, den Datenschutz effektiv in die Organisation einzubinden und die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes zu dokumentieren, um sie nachweisen und somit Rechenschaft ablegen zu können. Der organisatorische Aufwand kann durchaus beträchtlich sein. Mit unserem neuen Datenschutz- und E-Learning-Portal bieten wir Ihnen nun eine benutzerfreundliche Software-Lösung für die Umsetzung des Datenschutzes in Ihrem Unternehmen an, und zwar unabhängig davon, ob Sie weltlich oder kirchlich organisiert sind.

Der Verantwortliche bzw. seine Handlungsorgane müssen die betriebliche Organisation auf die Maßgabe konzentrieren, Verstöße gegen den Datenschutz so gut wie möglich zu verhindern. Dies gelingt, indem Sie ein professionelles Datenschutz-Management in Ihrer Organisation etablieren und Ihre Mitarbeiter im Umgang mit dem Datenschutz konsequent schulen. Das cloudbasierte Solidaris Datenschutz- und E-Learning-Portal unterstützt Sie dabei, das Haftungsrisiko für die Organisation und ihre Handlungsorgane zu minimieren und im besten Fall ganz auszuschließen.

Solidaris Datenschutz-Portal

Kernfunktionen des Solidaris Datenschutz-Portals sind die Analyse, die Optimierung und die Dokumentation von Arbeitsabläufen unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Mithilfe von integrierten Checklisten werden Unternehmensprozesse beleuchtet und bewertet, um daraus Optimierungspotenziale für den Datenschutz und die Datensicherheit abzuleiten. Auch die Verwaltung und

regelmäßige Prüfung der Verträge über die Auftragsverarbeitung kann mit dem Solidaris Datenschutz-Portal problemlos abgebildet werden. Die Software hilft, die Verträge zu verwalten, und unterstützt bei der systematischen Prüfung der technisch-organisatorischen Maßnahmen des Dienstleisters.

Das Solidaris Datenschutz-Portal erleichtert überdies das bereichsübergreifende Datenschutz-Management. Die Software ermöglicht es den ausgewählten Datenschutzkoordinatoren und bei Bedarf auch Fachbereichsverantwortlichen bzw. Abteilungsleitern, aktiv zum Datenschutz im Unternehmen beizutragen. Dabei wird die Arbeit für den Datenschutzbeauftragten und die Datenschutzkoordinatoren deutlich vereinfacht, da die Software ohne spezielle Systemkenntnisse genutzt und somit zeitsparend eingesetzt werden kann. Durch die breite Einbindung der Mitarbeiter wird ein umfassendes Datenschutz-Management gewährleistet und ein Bewusstsein für den Datenschutz im gesamten Unternehmen geschaffen.

Mit dem Solidaris Datenschutz-Portal bieten wir Ihnen kompakt und übersichtlich eine Vielzahl von Funktionen und Prozessen an, die Sie zum Aufbau und zum Betrieb Ihres individuellen Datenschutz-Management-Systems benötigen:

» Die Checklisten-Funktion erleichtert die Bewertung von Datenschutzrisiken und die Dokumentation von technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) im Rahmen von regelmäßigen Datenschutz-Audits.

» Verträge mit Dienstleistern über die Auftragsverarbeitung (AVV) werden zentral abgelegt. Nach der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (§ 15 Abs. 5 KDG-DVO) sind die AVV verpflichtend alle zwei Jahre und im weltlichen Bereich zumindest regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen. Für Verarbeitungstätigkeiten und Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA) kann daher eine definierte Wiedervorlage eingerichtet werden.

» Innerhalb des Portals kann ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) erstellt und gepflegt werden. Es dient dazu, eine Übersicht über die einzelnen Verarbeitungstätigkeiten in der Organisation zu erhalten. Es ist von jeder einzelnen Abteilung, die personenbezogene Daten verarbeitet, für die sie betreffenden Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen. Dieses Verzeichnis kann von den weltlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden jederzeit zur Einsicht angefordert werden, daher sollte es mit größter Sorgfalt gepflegt werden. Eine Meldefunktion ermöglicht es Ihren Mitarbeitern, über ein Formular neue oder geänderte Verarbeitungen und Abläufe zu melden, ohne dabei auf andere Medien zurückgreifen zu müssen. Diese Informationen fließen automatisch in das Solidaris Datenschutz-Portal, wo der Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzkoordinator sie prüfen und bewerten kann. Mit wenigen Klicks kann somit ein neues Verfahren in der Software angelegt werden.

» Das Solidaris Datenschutz-Portal enthält bereits Hunderte vorgefertigter Fragen für die Zusammenstellung von Checklisten und über 100 Musterverarbeitungen für diverse Branchen. Diese Muster benötigen nur Detailanpassungen und bedeuten somit eine enorme Erleichterung und Aufwandseinsparung für Sie.

›› Datenschutzverletzungen können im Solidaris Datenschutz-Portal zentral erfasst und dokumentiert werden.

» Auch die Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA), die bei risikobehafteten Verarbeitungen verpflichtend durchzuführen sind, lassen sich im Solidaris Datenschutz-Portal durchführen und dokumentieren.

» Konfigurierbare Reports (z. B. zum Verfahrensverzeichnis, zur Maßnahmenplanung oder zu Audits) unterstützen die Verantwortlichen dabei, den Überblick zu behalten.

Das Solidaris Datenschutz-Portal ermöglicht es somit, die gesetzlich vorgeschriebene Datenschutzkonformität Ihrer Datenschutzorganisation auf denkbar einfache Weise zu erfüllen. Die zwei größten Vorteile: Das System ist gleichermaßen für weltliche (DSGVO) und für kirchlich organisierte Unternehmen (KDG, KDR-OG, DSG-EKD) geeignet, und Sie müssen keine eigene technische Infrastruktur vorhalten und pflegen. Das Solidaris Datenschutz-Portal ist cloudbasiert und einfach über das Internet zugänglich – ein Plus für Ihre IT-Sicherheit. Es ist damit für jede Betriebsgröße geeignet, von der kleinen Einrichtung bis zum Konzern. Da es sich um eine Cloudanwendung handelt, ermöglicht es das System zudem mehreren Mitarbeitern gleichzeitig, an der Datenbank zu arbeiten.

Ihre Datensicherheit hat dabei oberste Priorität: Das Solidaris Datenschutz-Portal wird ausschließlich auf den Servern unseres Dienstleisters in Deutschland betrieben. Das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) ist nach ISO/IEC 27001 zertifiziert.

Solidaris E-Learning-Portal

Ein vertraulicher Umgang mit personenbezogenen Daten kann nur gewährleistet werden, wenn die Belegschaft entsprechend sensibilisiert und informiert ist. Das Solidaris E-Learning-Portal bietet verschiedene Kommunikationskanäle für dieses Anliegen an: Mitarbeiter werden per E-Learning unternehmensweit geschult, Informationen und Arbeitsrichtlinien können im Informationsportal bereitgestellt und über Newsletter verteilt werden. Grundlage unseres Schulungsprogramms sind unsere Datenschutz Grundkurse. Diese enthalten sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte, die für eine grundlegende Datenschutz-Schulung Ihrer Mitarbeiter in Ihrer jeweiligen Branche notwendig sind. Damit die Datenschutz-Grundkurse Ihre individuelle Datenschutzorganisation und Vorgehensweise abbilden, stimmen wir uns im Anschluss an die Beauftragung zum konkreten Inhalt der Schulungen mit Ihnen ab. Danach können Sie direkt loslegen.

Wir bieten Ihnen für folgende Bereiche Datenschutz-Grundkurse an:

- Datenschutz-Grundkurs für weltliche und kirchliche Unternehmen und Konzerne
- Datenschutz-Grundkurs Gesundheitswesen, z. B. für Krankenhäuser, MVZ, Arztpraxen und die stationäre oder ambulante Pflege
- Datenschutz-Grundkurs Sozialwesen, z. B. für Stiftungen, weltliche oder kirchliche Vereine, Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Behörden und Verwaltung, Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen, Beratungsdienste, Ehrenamt

Um Ihnen ein ganzheitliches E-Learning-Produkt für Ihre Organisation anzubieten, ergänzen wir unsere Grundkurse durch unseren stetig wachsenden Fundus an Zusatzschulungen, mit denen wir Ihnen fachspezifisches Know-how für die Einhaltung des Datenschutzes in bestimmten internen Bereichen (z. B. Beschäftigtendatenschutz, Datenschutz für Mitgliedervertretung oder Betriebsrat) oder

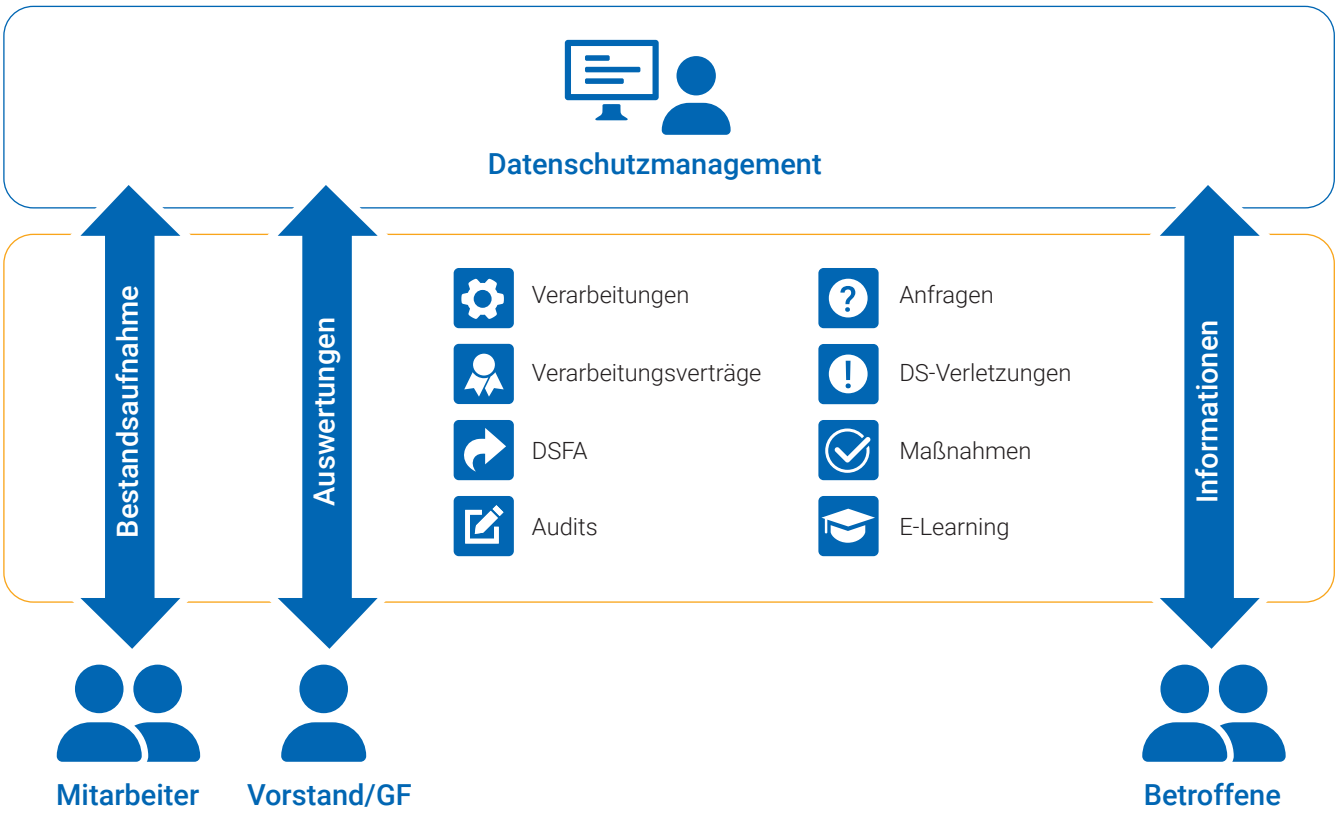

Datenschutzmanagementsystem: Funktionen und Aufbau

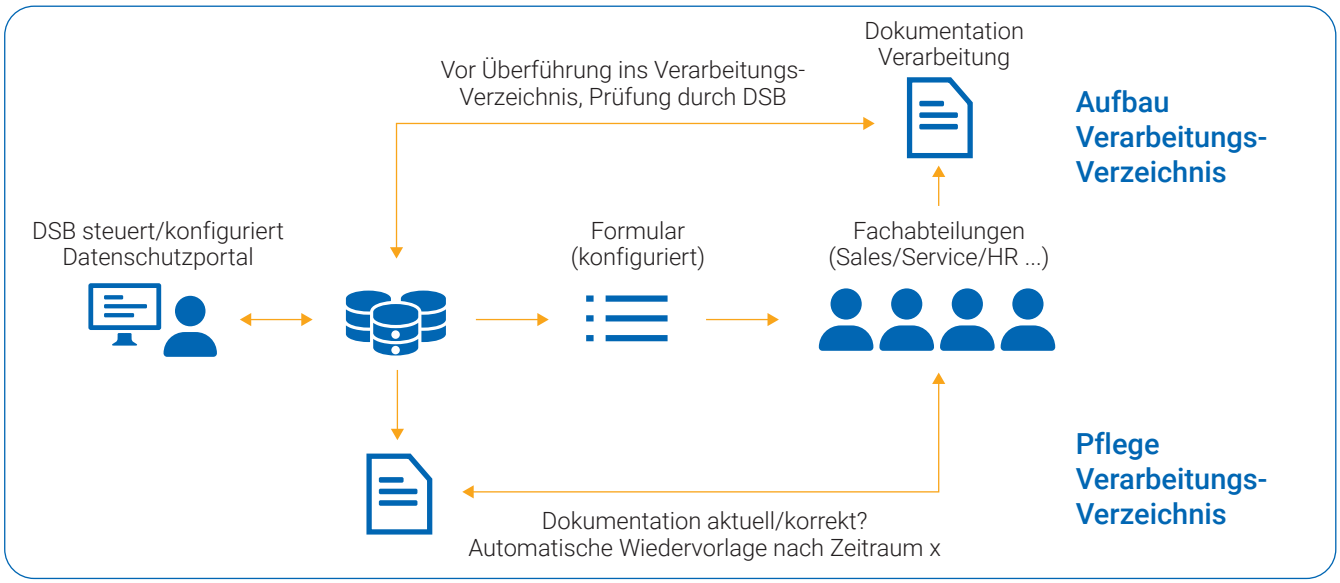

Workflow: Aufbau und Pflege des Verarbeitungsverzeichnisses

für weitere relevante Themenfelder (z. B. Arbeitsschutz und -sicherheit, Brandschutz) vermitteln möchten. Optional können Sie auch eigene Inhalte dort einstellen und schulen lassen.

Die Solidaris E-Learning-Plattform ist so konzipiert, dass sie von Ihnen intuitiv und auf einfache Weise selbst verwaltet werden kann, und enthält zudem Funktionen zur digitalen Erfolgskontrolle, so dass die Teilnahme unkompliziert in Kennzahlen überführt werden kann. Ihre Mitarbeiter erhalten außerdem nach Absolvierung der Schulung ein Zertifikat.

Praxis-Hinweis
Das Solidaris Datenschutz-Portal erfordert keinen Initialaufwand. Der Nutzer erhält eine E-Mail mit der Einladung, ein Passwort anzulegen. Weitere Schritte sind nicht nötig, um mit dem Solidaris Datenschutz-Portal zu arbeiten, insbesondere ist keine zeitintensive Installation oder Konfiguration erforderlich. Weitere Informationen zu unseren Dienstleistungen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Website www.solidaris.de. Bei Rückfragen zum Thema oder für ein konkretes Angebot zu unserem Datenschutz-Portal melden Sie sich gerne unmittelbar bei uns.

Chris Brauckmann, LL.M.
Wirtschaftsjurist, Externer Datenschutzbeauftragter und Auditor (TÜVcert.)

Münster
T +49 251 48261-0
c.brauckmann@solidaris.de

Alexander Gottwald
Rechtsanwalt, Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)

Münster
T +49 251 48261-173
a.gottwald@solidaris.de

Intern

Neuer Geschäftsführer

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27. Januar 2023 wurde Herr **WP StB Reinhold Jucks** mit Wirkung vom 15. Februar 2023 zum Geschäftsführer der Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft bestellt.

Wir gratulieren Herrn Jucks sehr herzlich und freuen uns auf die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Seminare

Aktuelle Seminare

Datum	Ort	Titel
13.06.2023	Köln	**Krankenhaus-Rechnungswesen und dualistische Finanzierung**
21.06.2023	Würzburg	**Transaktionen und Umstrukturierungen im Ordensbereich**
22.06.2023 13.09.2023 21.09.2023 28.09.2023	Freiburg Berlin München Würzburg	**Steuer-Update für Non-Profit-Organisationen**
28.06.2023	München	**ABC des Umsatzsteuer- und Gemeinnützigkeitsrechts**
15.08.2023 07.11.2023	Köln München	**Vergütungssatzverhandlungen in der Eingliederungshilfe – Vorbereitung, Strategie und Verhandlungsführung**
22.08.2023 05.09.2023 14.09.2023 28.09.2023 02.11.2023 08.11.2023 14.11.2023 21.11.2023 29.11.2023	Köln Berlin München Stuttgart Hamburg Freiburg Erfurt Mainz Münster	**Fit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Detaillierte Informationen und Anmeldung: www.solidaris.de oder bei Martina Braun (m.braun@solidaris.de, T +49 2203 . 8997-221)

Solidaris

Impressum

Die *Solidaris Information* erscheint quartalsweise für Mandanten und Geschäftspartner der Solidaris Unternehmensgruppe.

Herausgeber
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH
Von-der-Wettern-Straße 11
51149 Köln

Geschäftsführung
Dipl.-Kfm. Matthias Hennke
Dipl.-Kfm. Sven Hornbostel

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln
Registergericht Köln
HRB 52005

Redaktionsleitung
Michael Basangeac (v. i. S. d. P.)
T +49 2203 8997-153, F +49 2203 8997-197
m.basangeac@solidaris.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 11. April 2023
Auflage: 3.800 Stück

Gestaltung: bplusd communications GmbH, Köln
Druck: Union Betriebs-GmbH, Rheinbach

Nachdruck, auch auszugsweise, nur in Absprache mit der Redaktionsleitung und unter Nennung der Quelle. Für die Inhalte kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung übernommen werden. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen.

klimaneutral
natureOffice.com | DE-574-MZZGVYZ
gedruckt